

# Teilrevision des Volksschulgesetzes im Bereich Spezielle Förderung und Sonderpädagogik

KRB Nr. RG 051/2007 vom 16. Mai 2007

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1 und 104 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. März 2007 (RRB Nr. 2007/459)

beschliesst:

## I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

§ 3. *Schularten*

Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:

- a) die Regelschule;
- b) die Sonderpädagogik.

Als § 3<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 3<sup>bis</sup>. *Regelschule*

Die Regelschule umfasst:

- a) die Primarschule;
- b) die Sekundarschule;
- c) die Spezielle Förderung.

Als § 3<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 3<sup>ter</sup>. *Sonderpädagogik*

Die Sonderpädagogik umfasst:

- a) die Sonderschulen und Schulheime;
- b) die pädagogisch-therapeutischen Angebote.

§ 5 zweiter Satz wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> GS 84, 361 (BGS 413.111).

§ 7 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Für die Sonderschulen und Schulheime gilt § 37<sup>quinquies</sup> Absatz 2.

§ 14 Absatz 1 dritter Satz wird aufgehoben.

§ 14<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 14<sup>bis</sup>. Anlagen im sonderpädagogischen Bereich*

<sup>1</sup> Die Trägerschaften von Anlagen im sonderpädagogischen Bereich haben die Baupläne und Kostenvoranschläge für diese Anlagen dem Amt für Volksschule und Kindergarten zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Werden nicht genehmigte Anlagen zu sonderpädagogischen Zwecken benützt und schafft die zuständige Trägerschaft innert angemessener Frist nicht Abhilfe, sorgt der Regierungsrat auf ihre Kosten für geeignete Räumlichkeiten oder trifft andere angemessene Vorkehrungen.

§ 19 Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 20<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

§ 24<sup>bis</sup> Absätze 1 und 3 lauten neu:

<sup>1</sup> Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulleiters zu befolgen.

<sup>3</sup> Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch den Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

§ 24<sup>ter</sup> Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig den Schulleiter und zieht Fachstellen bei.

§ 24<sup>ter</sup> Absatz 3 Buchstabe e lautet neu:

e) Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Ein Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten.

§ 24<sup>quater</sup> lautet neu:

§ 24<sup>quater</sup>. c) Verfahren

<sup>1</sup> Bei Anständen aus der Ergreifung von Massnahmen durch die Lehrperson nach § 24<sup>ter</sup> Absatz 2 Buchstaben e und f sowie bei Massnahmen gemäss § 24<sup>ter</sup> Absatz 3 Buchstaben b-e erlässt der Schulleiter eine Verfügung.

<sup>2</sup> Die betroffenen Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge sind vor einer Verfügung des Schulleiters gemäss Absatz 1 anzuhören. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung ist in diesen Fällen so bald als möglich nachzuholen.

<sup>3</sup> Der Schulleiter kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist jeweils explizit zu begründen.

§ 25 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu regionalen Kleinklassen und Sonderschulen, sowie von Verfügungen, die Disziplinar massnahmen oder -strafen gegen Schüler betreffen, ist der Rechtsmittelweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt.

III. Teil. Als Titel des ersten Kapitels vor dem ersten Abschnitt wird eingefügt:

## **A. Regelschule**

§§ 28<sup>bis</sup> - 28<sup>quinquies</sup> werden aufgehoben.

§ 30 Absatz 1 Buchstabe d wird aufgehoben.

§ 30 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Die Sekundarschulen E und B umfassen je drei und die Sekundarschule P zwei Jahrestufen.

III. Teil. Als dritter Abschnitt wird eingefügt:

## **3. Spezielle Förderung**

§ 36 lautet neu:

§ 36. *Spezielle Förderung*

<sup>1</sup> Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit

- a) einer besonderen Begabung;
- b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;
- c) einer Verhaltensauffälligkeit.

<sup>2</sup> Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich

- a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern (Begabungsförderung);
- b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen (schulische Heilpädagogik);

- c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern (Logopädie und Psychomotorik);
- d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen (Deutsch für Fremdsprachige);
- e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen;
- f) regionale Kleinklassen für Schüler mit besonderen Bedürfnissen anbieten, die vorübergehend nicht im Rahmen der Regelschulklasse geschult werden können.

<sup>3</sup> Die kommunale Aufsichtsbehörde kann die Spezielle Förderung gemäss Absatz 2 Buchstaben b-e auch im Kindergarten anbieten.

Als §§ 36<sup>bis</sup> und 36<sup>ter</sup> werden eingefügt:

#### § 36<sup>bis</sup>. Anordnung

<sup>1</sup> Im Kindergarten und in der Primarschule ordnet der Schulleiter die Spezielle Förderung an. Sollen die Förderungsmassnahmen insgesamt länger als zwei Jahre dauern, holt er zuvor bei der durch die kantonale Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle einen Abklärungsbericht ein.

<sup>2</sup> In der Sekundarschule ordnet eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichnete Fachstelle die Spezielle Förderung an.

<sup>3</sup> Die Förderungsmassnahmen sind mit den Inhabern der elterlichen Sorge abzusprechen, schriftlich festzuhalten und zu begründen.

#### § 36<sup>ter</sup>. Kosten

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen nach § 36 Absatz 2 Buchstabe c.

<sup>2</sup> Die Kosten der übrigen Förderungsmassnahmen tragen die Einwohnergemeinden.

<sup>3</sup> Der Kanton subventioniert die Gemeindeleistungen nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen.

III. Teil. Als Titel des zweiten Kapitels vor dem vierten Abschnitt wird eingefügt:

## **B. Sonderpädagogik**

III. Teil vierter Abschnitt lautet neu:

### **1. Sonderschulen und Schulheime**

#### § 37. Ziel

<sup>1</sup> Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen des Regelkindergartens oder der Regelschule nicht zu folgen vermögen.

<sup>2</sup> Sie unterstützen deren Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung, ermöglichen die gesellschaftliche Integration und vermitteln eine der Behinderung angepasste Schulbildung.

#### § 37<sup>bis</sup>. Angebot

<sup>1</sup> Das Sonderschulangebot für Kinder mit einer Behinderung umfasst insbesondere:

- a) Unterricht in Sonderschulen;
- b) integrative Schulungsformen;
- c) heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen;
- d) behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung;
- e) behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte (Internate);
- f) behinderungsbedingte Schülertransporte.

<sup>2</sup> Das Angebot beginnt vom Kindergartenalter an und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.

<sup>3</sup> Das Angebot kann in begründeten Fällen längstens bis zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden.

### § 37<sup>ter</sup>. Anspruch

<sup>1</sup> Die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle klärt den Anspruch auf die Sonderschulung ab.

<sup>2</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt namens des Departements die Sonderschulung auf Antrag der kantonalen Fachstelle.

<sup>3</sup> Sie hört zuvor die kommunale Aufsichtsbehörde, die Schulleitung und die Inhaber der elterlichen Sorge an.

<sup>4</sup> Die Verfügung erfolgt in der Regel zeitlich befristet und mit dem Auftrag, die verfügte Massnahme vor Ablauf dieser Frist zu überprüfen.

### § 37<sup>quater</sup>. Integration

<sup>1</sup> Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulungsmöglichkeit in einer Regelkindergarten- oder in einer Regelschulklasse geprüft wird.

<sup>2</sup> Die schulische Integration wird mit besonderen Massnahmen ermöglicht, namentlich mit:

- a) fachlicher Beratung;
- b) Unterstützung der Lehrperson;
- c) Begleitung der Regelklasse;
- d) sonderpädagogischem oder therapeutischem Einzel- und Kleingruppenunterricht;
- e) individueller Förderplanung.

### § 37<sup>quinquies</sup>. Kosten

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten der Sonderschulen und Schulheime, die Gemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld daran. Die Gemeinden organisieren unter sich einen Lastenausgleich im Verhältnis der Einwohnerzahl, um die Schulgelder ganz oder teilweise zu verteilen.

<sup>2</sup> Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge fest.

## 2. Pädagogisch-therapeutische Angebote

### § 37<sup>sexies</sup>. Ziel

Die pädagogisch-therapeutischen Angebote fördern und unterstützen entwicklungsbeeinträchtigte und entwicklungsauffällige Kinder durch individualisierte Fördermassnahmen und Therapien.

### § 37<sup>septies</sup>. Angebot

<sup>1</sup> Das pädagogisch-therapeutische Angebot umfasst insbesondere:

- a) heilpädagogische Früherziehung;
- b) Logopädie bei Sprachentwicklungsverzögerungen und Sprachgebrechen;
- c) Psychomotorik bei Bewegungsstörungen.

<sup>2</sup> Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden frühzeitig eingesetzt und werden von Geburt an angeboten.

### § 37<sup>octies</sup>. Anspruch

<sup>1</sup> Die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmte Fachstelle klärt den Anspruch auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen ab.

<sup>2</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt namens des Departements die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen auf Antrag der kantonalen Fachstelle und nach Anhörung der Inhaber der elterlichen Sorge.

### § 37<sup>novies</sup>. Kosten

Der Kanton trägt die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Angebote.

VII. Teil. Als Titel wird nach § 97 eingefügt:

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen der Teilrevision vom 16. Mai 2007**

Als §§ 98 und 99 werden eingefügt:

### § 98. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

### § 99. *Vollzug*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt für den Vollzug der Sonderpädagogik:

- a) das Angebot im Kanton;
- b) die Organisation und den Vollzug der interkantonalen Zusammenarbeit;
- c) die Anerkennung von Einrichtungen und deren Voraussetzungen;
- d) die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von sonderpädagogischen Angeboten;

<sup>1)</sup> GS 85, 197 (BGS 837.11).

e) die Verteilung der Sonderschul- und Sonderschulinternatskosten zwischen Kanton, Einwohnergemeinden und Inhabern der elterlichen Sorge.

<sup>2</sup> Das Departement regelt für den Vollzug der Sonderpädagogik:

- a) das Verfahren zur Abklärung des Anspruchs auf Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Angebote;
- b) die ausserschulische Betreuung, die behinderungsbedingten Transporte und die Verpflegung;
- c) die Steuerung und Finanzierung der anerkannten Einrichtungen;
- d) die Organisation der Aufsicht.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Bereich der Speziellen Förderung.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann für den Bereich der Speziellen Förderung nach Anhören der Einwohnergemeinden einen Sozialindex einführen.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Kurt Friedli      Fritz Brechbühl

Präsident          Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 31. August 2007 unbenutzt abgelaufen.

### Inkrafttreten

Per 1. Januar 2008: §§ 3, 3<sup>bis</sup> Buchstaben a und b, 3<sup>ter</sup>, 5 zweiter Satz, 7 Absatz 3, 14 Absatz 1 dritter Satz, 14<sup>bis</sup>, 24<sup>bis</sup> Absätze 1 und 3, 24<sup>ter</sup> Absätze 1 und 3 Buchstabe e, 24<sup>quater</sup>, 25 Absatz 4; III. Teil erstes Kapitel Titel; III. Teil zweites Kapitel (Titel und §§ 37-37<sup>novies</sup>); VII. Teil Titel und §§ 98 und 99 Absätze 1 und 2.

Die übrigen Änderungen (§§ 3<sup>bis</sup> Bst. c, 19 Abs. 4, 20<sup>bis</sup>, 28<sup>bis</sup>-28<sup>quinquies</sup>, 30 Abs. 1 Bst. d und 3; III. Teil dritter Abschnitt, Titel und §§ 36-36<sup>ter</sup>; § 99 Abs. 3 und 4) treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 21. Dezember 2007.